

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ und Genehmigung der Satzung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

I. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 27.04.2012

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert am 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ am 14.12.2011 die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ beschlossen.

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude vom 5.01.2007, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust, der Landkreisbote Ausgabe 2 vom 16.02.2007 und dem Bekanntmachungsblatt der Landeshauptstadt Schwerin, dem Stadtanzeiger Ausgabe 4 vom 23.02. 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (1) Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen,

2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

Die Mitgliedschaft nach Satz 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Der Nachweis entfällt, wenn die Eigentümer bereits am 31. Dezember 2008 im Mitgliederverzeichnis erfasst sind.

2. § 9 (5) Sitzungen der Verbandsversammlung wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Stimmzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 50 angefangene Beitragseinheiten gemäß § 25 Abs. 4 ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

3. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

3.1. Absatz b) wird wie folgt neu gefasst:

b) Weiche Schlosspark 1.000 BE / Stück

3.2. Absatz (5) entfällt

4.§ 30 Aufsicht wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, 27.04.2012



Rotermann
Verbandsvorsteher

II. Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.04.2012

Die am 14.12.2011 beschlossene 1.Änderung der Satzung des Wasser-und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S.405), geändert am 15.Mai 2002 (BGBl. I S.1578), genehmigt.

Siegel

i.A. Pöschke
Recht-und Kommunalaufsicht